

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.01.15

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	29.01.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Radfahrverbot in der Fußgängerzone Schlebusch

- Bürgerantrag vom 21.11.14
- Stellungnahme der Verwaltung vom 22.12.14

Hinweis des Fachbereiches Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Anliegend wird außerdem der im Bürgerantrag erwähnte Zeitungsartikel nachgereicht.

660 FB-T-sch
Reinhard Schmitz
☎ 66 10
36-20-01-ma
Peter Mantler
☎ 3682

22.12.14

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Deppe
gez. Buchhorn

Radfahrverbot in der Fußgängerzone Schlebusch

- Bürgerantrag vom 21.11.2014

Durch Beschlüsse der politischen Gremien wurde das Radfahren in der Fußgängerzone Schlebusch seit ihrer Eröffnung Mitte der 90er Jahre freigegeben und entsprechend ausgeschildert. Um auf die Vernunft, Einsicht und auf das verantwortungsvolle Verhalten als Verkehrsteilnehmer zu appellieren, wurden zusätzlich zu der StVO-Beschilderung die plakativen Hinweisschilder „Partner nehmen Rücksicht“ aufgestellt, die vor allem auf den respektvollen Umgang zwischen Fußgänger und Radfahrer abzielen.

Dass dieses Konzept aufgeht, wird auch durch die Aussage der Polizei Leverkusen bestätigt: Im Zeitraum von 2010 bis heute wurde durch die Polizei lediglich 1 Unfall zwischen Fußgängern und Radfahrern aufgenommen. Ein Radfahrverbot lässt sich aufgrund dieser Zahlen nicht begründen.

Grundsätzlich lässt sich nicht nur aufgrund von neuen Technologien (Pedelecs, E-Bikes etc.) ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen verzeichnen, welches von Seiten der Verwaltung als ein Bestandteil der Nahmobilität ausdrücklich begrüßt und unterstützt wird. Auch für den Besuch und den Einkauf in der FGZ Schlebusch wird das Rad, vor allem vermehrt von der älteren Bevölkerung, als Fortbewegungsmittel genutzt. Ein Radfahrverbot würde dieses erfreuliche Verkehrsverhalten empfindlich beeinträchtigen und einen Umstieg auf das Auto provozieren, was unbedingt vermieden werden sollte.

Unabhängig von den oben aufgeführten Argumenten muss von Seiten der Verwaltung noch auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- Bei einem Radverbot in der FGZ könnte von Seiten der Polizei eine Kontrolle und Ahndung von Fehlverhalten nur im Rahmen der personellen Möglichkeiten durchgeführt werden; dies würde aufgrund der Vielzahl anderer Aufgaben darüber hinaus kein Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit darstellen.
- Durch ein Radfahrverbot müsste die vorhandene Radwegebeschilderung mit den entsprechenden Kosten geändert werden.

Aus oben genannten Gründen wird von Seiten der Verwaltung der Bürgerantrag abgelehnt.

gez. Syring

betreff: Radfahrer verletzt Schiebusch

Seite 1 von 2

ANZEIGEN

Rhein-Civil-Studio

Männer Stadt Mönchengladbach
 FÜR JEDEN LESER DAS PASSENDE ZEITUNGSABO
 SCHNUPPER ABO
 GESCHENK ABO
 STUDENTEN ABO

GO! NEWS-CENTER ARCHIV ANZEIGEN ABO-SERVICE KSTA FOUR

Suche in KSTADE
 bedeckt, 5°

- AKTUELL
- SCHLAGZEILEN
- POLITIK
- SPECIALS
- KÖLN
- NRW & REGION
 - Leverkusen
 - Rhein-Wupper
 - Rhein-Berg
 - Rhein-Sieg
 - Bonn
 - Rhein-Erft
 - Euskirchen
 - Oberberg
 - Junge Zeiten
- WIRTSCHAFT
- MEINUNG
- SPORT »
- PANORAMA
- KULTUR
- MEDIEN
- COMPUTER

Radler stieß auf Fußgängerin
 VON SF, 03.12.2003

Schwer verletzt wurde eine 62-jährige Frau bei einem Unfall, der sich am Montagmorgen in Schiebusch ereignete. Dort kam es in der Fußgängerzone, auf der Bergischen Landstraße, zu einem Zusammenstoß mit einem 17-jährigen Radfahrer. Nach Angaben des Schülers sei er mit der Fußgängerin zusammengeprallt, als er an ihr vorbeifahren wollte, sie aber plötzlich die Gehrichtung änderte. Die Frau stürzte und musste mit einem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht werden. Auch der Radler verletzte sich, aber nur leicht. In diesem Zusammenhang weist die Polizei darauf hin, dass Fußgängerzonen nur dann mit Fahrrädern befahren werden dürfen, wenn dort - wie in Schiebusch - ein entsprechendes Zusatzzeichen angebracht ist. In jedem Fall müsse aber die Schrittgeschwindigkeit eingehalten werden. Fußgänger dürften weder gefährdet noch behindert werden. Zur Not müsse der Radfahrer anhalten. (sf)